

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Mutlangen

A. Allgemeines und Grundsätze

1. Gründe für die Vereinsförderung

Vereine in ihren verschiedenen Ausprägungen und mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen sind tragende Eckpfeiler eines funktionierenden Gemeindelebens. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Sie geben einer Vielzahl von Bürgern die Möglichkeit, anregende und zufriedenstellende Freizeitbeschäftigungen mit ehrenamtlichem Engagement zu verbinden und so ein Stück Erfüllung zu finden. Funktionierende Vereine machen eine Gemeinde lebenswerter, attraktiver und damit leistungsfähiger. Mit all diesen Funktionen dienen Vereine wichtigen Interessen des Allgemeinwohls und wirken im besten Sinne gemeinnützig. Der Gemeinde ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, die Vereine in ihrem Wirken unterstützen und sie bei der Erfüllung ihrer Zwecke sowohl finanziell wie immateriell in angemessener Form im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern. Die folgenden Vereinsförderrichtlinien tragen diesem Anliegen Rechnung und streben eine möglichst gerechte und zielgenaue Ausgestaltung der Vereinsförderung an.

2. Voraussetzungen für die Vereinsförderung

Vereinen, denen eine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Verein hat seinen Sitz in Mutlangen
- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen oder gehört als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband an
- Der Verein besteht seit mindestens zwei Jahren
- Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder haben ihrem ersten Wohnsitz in Mutlangen
- In der Satzung der selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt. Bei Ortsgruppen gilt dies entsprechend für die Satzung des Fach- oder Dachverbands.

Örtliche Organisationen oder Gruppierungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber eine den Vereinen vergleichbare Stellung und Funktion in der Gemeinde haben, kann der Gemeinderat durch Beschluss in den Geltungsbereich dieser Vereinsförderrichtlinien miteinbeziehen.

Einzelnen Abteilungen wird keine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt.

3. Sonstige allgemeine Bestimmungen

Auf die Gewährung der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch

B. Laufende finanzielle Vereinsförderung

1. Grundsätze

Die laufende finanzielle Vereinsförderung soll den Verein bei der fortwährenden Erfüllung seines Zwecks unterstützen. Dabei werden die nach den verschiedenen Vereinssparten (Sport, Musik, sonstiger Zweck) unterschiedlichen finanziellen Belastungen insbesondere für die Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebs berücksichtigt. Weiterer Anknüpfungspunkt ist die durch die Mitgliederzahlen bzw. durch die Zahl der aktiv die Vereinsangebote nutzenden Jugendlichen bestimmte Größe des Vereins.

2. Fördersätze

Für die laufende finanzielle Vereinsförderung gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|--|----------|
| a) für Sportvereine: | |
| - je Jugendlichen (bis einschl. zum 18. Lebensjahr): | 20,00 € |
| - je erwachsenem Mitglied: | 15,00 € |
| b) für Musik- und Gesangsvereine: | |
| - je Jugendlichen (bis einschl. zum 18. Lebensjahr): | 16,00 € |
| - je erwachsenem Mitglied: | 8,00 € |
| c) Sonstige Vereine, Fördervereine und Ortsgruppen: | |
| - pauschal bis 100 erwachsene Mitglieder: | 250,00 € |
| - pauschal von 100 - 199 erwachsene Mitglieder: | 450,00 € |
| - pauschal ab 200 erwachsene Mitglieder: | 900,00 € |
| - je Jugendlichen (bis einschl. zum 18. Lebensjahr): | 8,00 € |

Es werden nur Vereinsmitglieder berücksichtigt, die ihren Erstwohnsitz zum jeweiligen Stichtag in Mutlangen haben

3. Weitere Bedingungen, Antragsverfahren

Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden Mitgliederzahlen bzw. aktiven Jugendlichen sind der 30.06. und der 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Förderung maßgebende Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen.

Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen sind durch die Vorlage entsprechender Listen von jedem Verein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen.

Die Listen sind bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Bei einer verspäteten Vorlage besteht kein

Anspruch auf nachträgliche Gewährung der laufenden finanziellen Vereinsförderung.

C. Förderung von Investitionsvorhaben

1. Grundsätze

Investitionen sind Ausgaben eines Vereins zur Mehrung des Vereinsvermögens. Förderfähig nach diesen Richtlinien sind Investitionen nur, wenn sie der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen oder eng damit zusammenhängen. Förderfähig sind insbesondere:

- der Bau von Vereinsheimen (ohne Gaststättenteil)
- der Bau von Sportanlagen (z.B.: Schießanlagen, Reitanlagen, usw.), wenn sie vom Verein selbst gebaut werden
- die Beschaffung von Fahrzeugen
- die Beschaffung von Uniformen, Instrumenten und besonderen Sportgeräten

2. Fördersätze

Die Höhe des Zuschusses für die förderfähigen Investitionen durch die Gemeinde beträgt bei Baumaßnahmen und der Beschaffung von Fahrzeugen 10%, bei der Beschaffung von sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen 25% der voraussichtlichen Investitionskosten. Investitionen unter 2.000 € werden nicht gefördert.

3. Weitere Bedingungen, Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben muss bis spätestens 30.11. für das jeweilige Folgejahr schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Aus dem Antrag müssen die Art der Investitionsmaßnahme, ihre Notwendigkeit für die Erfüllung des Vereinszwecks, die voraussichtliche Investitionshöhe und die vom Verein vorgesehene Finanzierung hervorgehen. Nach der Antragsfrist eingegangene Anträge können allein aufgrund ihrer Verspätung abgelehnt werden.

Über die Förderfähigkeit fasst der Gemeinderat unter Zugrundelegung dieser Richtlinien jeweils einen Einzelbeschluss.

Vor der Auszahlung der Investitionsförderung oder eines Teilbetrags sind die tatsächlichen Investitionsausgaben durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.

Werden mit Fördermitteln der Gemeinde nach dieser Richtlinie beschaffte Vermögensgegenstände verkauft, ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde erhält dann den der Förderung entsprechenden Anteil des Verkaufserlöses.

D. Sonstige und immaterielle Vereinsförderung

1. Grundsätze

Die Gemeinde unterstützt im Sinne dieser Richtlinien die örtlichen Vereine in ihrem Wirken über direkte finanzielle Zuwendungen hinaus auf verschiedenen Wegen.

2. Finanzielle Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen, die durch eine feierliche Veranstaltung begangen werden, erhalten die örtlichen Vereine alle 25 Jahre eine einmalige Jubiläumsgabe von 10 € pro Jahr ihres Bestehens.

3. Finanzielle Förderung bei besonderen Umständen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag eine gezielte Förderung in Form einer einmaligen Sonderzuwendung gewährt werden. Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag.

4. Immaterielle Vereinsförderung

Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Gemeinde für die Vereine:

- Die gemeindeeigenen Hallen und Räumlichkeiten werden den Vereinen zu nicht kostendeckenden, in der Ordnung über die Entgelte für die Benutzung der Hallen und sonstige Räumlichkeiten der Gemeinde Mutlangen (Hallenentgeltordnung) festgelegten Entgeltsätzen zur Nutzung überlassen.
- Die Gemeinde pflegt und unterhält die gemeindeeigenen Sportplätze, sofern mit einem Verein keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.
- Herausragende Leistungen von Einzelnen oder ganzen Mannschaften oder Gruppierungen auf regionaler oder überregionaler Ebene werden im Rahmen der Sportlerehrung gesondert angemessen gewürdigt und honoriert.
- Der Gemeindebauhof unterstützt die Vereine bei einzelnen zu erbringenden Bauleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Mithilfe muss bei der Gemeindeverwaltung im Einzelfall beantragt werden.
- Die Gemeinde stellt den Vereinen die im Rathaus vorhandenen Geräte für Vervielfältigungen, die für Vereinzwecke erforderlich sind, zur Verfügung.

E. Schlussbestimmungen

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft

Mutlangen, den 20.07.2010

Seyfried, Bürgermeister